

Rund ums Geld

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung**

Band (Jahr): **73 (1995)**

Heft 6

PDF erstellt am: **15.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Rund ums Geld



Marianne Gähwiler

Recht auf Information

Ich sende Ihnen unser Haushaltbudget und bitte Sie um Prüfung und Beurteilung der Zahlen und um Beantwortung meiner Fragen. Ich habe mit Renten und Vermögensertrag ein jährliches Einkommen von Fr. 56 049.- und ein Vermögen von Fr. 300 000.-, meine Frau, noch nicht Rentenbezügerin, aus ihrem Vermögen (Pensionskassenauszahlung) einen Ertrag von rund Fr. 6000.-. Total betragen unsere Ausgaben inkl. Ferienhaus Fr. 79 000.-. Vom Kapital werden also rund Fr. 17 000.- verbraucht. Meine Fragen: Wie sollen die Kosten verteilt werden? Soll die Zusatzrente der Ehefrau für allgemeine Ausgaben verwendet werden? Soll der Frau neben einer «Gra-

ti» noch ein zusätzlicher Betrag zur Verfügung gestellt werden? Hat der Mann ein Recht auf Informationen über den Stand des Vermögens der Frau? Es liegt mir sehr daran, eine gerechte Lösung zu haben.

Und das verlangt nach einer beidseitigen ehrlichen Offenlegung aller finanziellen Angelegenheiten. Abgesehen davon: Auch nach Gesetz sind die Ehegatten verpflichtet, sich gegenseitig Auskunft zu geben über Einkommen und Vermögen. Womit Ihre vierte Frage bereits beantwortet ist.

Zu Ihrem Budget: Sie haben einen recht grosszügigen Lebensstil, was natürlich dementsprechend kostet. Wichtig ist, dass sich beide einig sind über die Verwendung des Geldes, und das ist bei Ihnen anscheinend der Fall; Sie möchten beispielsweise das Ferienhaus, das mit einigen tausend Franken zu Buche schlägt und den Ausgabenüberschuss zum grössten Teil mitverursacht, nicht aufgeben. Diesen Ausgabenüberschuss würde ich im Verhältnis der Vermögen – ein Drittel zu zwei Drittel – teilen. So vermindert sich Ihr Kapital um rund Fr. 11 300.- jährlich, das Ihrer Frau um Fr. 5600.-. Voraussetzung ist, dass sich beide ans Budget

halten. Wer ohne Notwendigkeit mehr ausgibt, hat das selber zu berappen. Erhält Ihre Frau in vier Jahren die AHV-Rente, vermindert sich der Kapitalverbrauch dementsprechend. «Die Ehegatten sorgen gemeinsam, ein jeder nach seinen Kräften (die auch finanziell gemeint sind), für den gebührenden Unterhalt der Familie» (Artikel 163 ZGB).

Teilen Sie den Kapitalverbrauch nach obigem «Rezept», erübrigt sich Ihre zweite Frage nach dem Gebrauch der Zusatzrente, ob diese für allgemeine Ausgaben verwendet wird. Der Ehemann erhält diese Rente für seine noch nicht rentenberechtigte Ehefrau, um die familiären Auslagen zu bestreiten. (Frage 3:) «Sollte der Frau nebst «Grati» noch ein grösserer Betrag zur freien Verfügung gestellt werden?» Leider weiss ich nicht, was (und vor allem wieviel) Sie unter «Grati» verstehen. Laut Eherecht hat die haushaltführende Person Anrecht auf einen angemessenen Betrag zur freien Verfügung. Angemessen dem Budget natürlich. Beide Eheleute sollten etwa gleichviel Geld und möglichst auch gleichviel Zeit zur persönlichen Verfügung haben. Arbeitet Ihre Frau einiges mehr in Haus und Garten, sollte das

dementsprechend honoriert werden. Vorausgesetzt, das Budget erlaubt es, und unter Berücksichtigung der eigenen Einkünfte.

Ob Sie meinen Vorschlag gerecht finden? Gerechtigkeit hat verschiedene Gesichter und ist immer auch persönliche Ansichtssache ...

Marianne Gähwiler

Der Ratgeber ...

... steht allen Leserinnen und Lesern der Zeitlupe zur Verfügung. Er ist kostenlos, wenn die Frage von allgemeinem Interesse ist und die Antwort in der Zeitlupe publiziert wird.

Für folgende Gebiete stehen Ihnen Spezialisten zur Verfügung:

Rund ums Geld
Bank
Generationenfragen
AHV
Recht
Medizin
Versicherungen
Traumdeutung

Sollten Sie Fragen zu anderen Themen haben, werden wir entsprechende Fachpersonen für die Beantwortung Ihrer Fragen suchen.

Redaktion Zeitlupe

Aktive Wanderferien im Engadin.



Am Dorfrand von Celerina und St. Moritz liegt das Hotel Cresta Kulm. Ein Garten mit Schwimmbad und Liegestühlen trennt das Hotel von der Strasse nach St. Moritz, die während des Sommers für den Verkehr gesperrt ist.

Das Hotel liegt ruhig und sonnig, äusserst zentral und nahe der Busstation, der Talstation der Marguns-Bergbahn und der Bahnhöfe Celerina und Staz, inmitten des schönsten Wandergebietes im Engadin.

Das gepflegte und persönlich geführte Haus verfügt über elegante Aufenthaltsräume und

helle Zimmer, deren Badezimmer mit Annehmlichkeiten wie Fön, Personenwaage, rutschfeste Dusch- und Badewannen, ausgestattet sind. Hier fühlen sich aktive Stammgäste wohl, möchten Sie auch einer werden? Die Réception des Hotels gibt Ihnen gerne Auskunft ...

Fam. G. E. & Ch. Wagner
Hotel Cresta Kulm, 7505 Celerina 1
Tel. 082/3 84 97